

<b>Beschlussvorlage Nr. 246-III-2021</b>
--

Sitzung/Gremium <b>Bau- und Vergabeausschuss</b> Stadtrat	Termin <b>22.06.2021</b> 08.07.2021	Status <b>öffentlich</b> öffentlich
---	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

**Betr.: Ermächtigungsbeschluss - Neugestaltung Stephanikirchhof in Osterwieck 3. BA**

**Sachverhalt:**

Der Stephanikirchhof in Osterwieck ist ein wichtiger Platz im Altstadtbereich. Der Osterwiecker Kirchbauverein St. Stephani lässt seit einigen Jahren, in mehreren Bauabschnitten die Kirche sanieren. Das Westportal der Kirche ist 2011 saniert worden. Im Zuge des Ausbaus der Schulzenstraße wurde bereits die Zufahrt zum Westportal der Kirche und in Richtung Stephanikirchgasse neu ausgebaut.

Im 2. Bauabschnitt wurde die Gehwegverbindung nördlicher Fläche zwischen Hauptportal und Schling, sowie der westliche Stephanikirchhof (Fläche vor der ehemaligen Schule) ausgebaut.

Der 3. Bauabschnitt umfasst nun die Häuserzeile im südlichen Teil des Kirchhofes und die Fläche vor dem Torhaus der Kirche. Der Bereich vor den Wohnhäusern wird, wie im Bereich der ehemaligen Schule mit Natursteinpflaster versehen. Um das östliche Portal der Kirche wird der Traufbereich weiter fortgesetzt.

Im Bereich des Torhauses wird ebenfalls mit Naturstein gepflastert, es entstehen fünf Parkflächen.

Der historische Weg in der Mitte des Platzes bleibt vorhanden. Es werden zwei Bäume in diesem Bereich neu angepflanzt. Die Pflasterung wird mit einem Hochbord aus Granit versehen, damit ein Überfahren bzw. parken am historischen Weg nicht möglich ist.

Der Stephanikirchhof liegt im Sanierungsgebiet der Stadt Osterwieck und wird somit aus Mitteln des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz / Lebendige Zentren“ finanziert. Das Vorhaben ist im Haushaltsplan der Stadt Osterwieck ausgewiesen.

Für die Maßnahme wird eine öffentliche Ausschreibung nach VOB(A) durchgeführt.

Die Vergabe für die Neugestaltung des Stephanikirchhof wird landesweit über das e-Vergabe-Portal des Bundes bekannt gemacht.

Nach erfolgter Ausschreibung und Auswertung der Ergebnisse wird die Dokumentation nach VOB, der Vergabevorschlag nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung durch die Ingenieurgesellschaft Damer + Partner mbH & Co .KG, Goslar dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz zur Prüfung vorgelegt. Nach Erhalt des Prüfberichtes des RPA kann die Vergabe des Auftrages an das jeweilige Unternehmen erfolgen.

Die Vergabe von Aufträgen obliegt gemäß Hauptsatzung dem Stadtrat der Stadt Osterwieck. Baubeginn der Maßnahme ist für September vorgesehen.

Um den Baubeginn nicht zu verzögern, wird dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck empfohlen, der Bürgermeisterin die Ermächtigung zur Vergabe des Auftrages für die Neugestaltung des Stephanikirchhofes 3. Bauabschnitt zu erteilen.

**Finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr  
Veranschlagung im Finanzplan

Ja       Nein   
Ja       Nein   
Ja       Nein

Pflichtaufgaben     

Freiwillige Aufgaben     

Ergebnisplan     

Finanzplan/ Investitionstätigkeit     

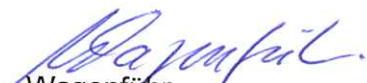
**Entscheidungsvorschlag:**

Der Bau- und Finanzausschuss der Stadt Osterwieck empfiehlt dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck die Bürgermeisterin zu ermächtigen,

den Auftrag zur Neugestaltung des Stephanikirchhofes 3. Bauabschnitt entsprechend der geschätzten Kosten der Ingenieurgesellschaft Damer + Partner mbH & Co .KG, Goslar bis zu einer Auftragshöhe von insgesamt 284.500,00 Euro zu erteilen.

**Anlagen:**

Kostenschätzung  
Plan

  
Wagenführ  
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der  
Mitglieder des Ausschusses:

11

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

.....

.....

.....

Osterwieck, 22.06.2021

Dr. Janitzky  
Vorsitzender des Bau-  
und Vergabeausschusses